

Herrn
Thomas Kauer
Vorsitzender des Bezirksausschusses
des 16. Stadtbezirkes Ramersdorf-Perlach
Friedenstraße 40
81660 München

Erste Werkleiterin

Kristina Frank
Telefon: 089 233-22871
Telefax: 089 233-26057
kristina.frank@muenchen.de
Roßmarkt 3
80331 München

Dienstgebäude AWM:
Georg-Brauchle-Ring 29
80992 München
www.awm-muenchen.de

02.01.2019

Antrag auf Entfernung bzw. dauerhafte Verlegung der
Wertstoffcontainer Waldheimplatz 23-25
Bürgeranliegen vom 27.09.2018

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05386 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 18.10.2018

Sehr geehrter Herr Kauer,

der Bezirksausschuss 16 – Ramersdorf-Perlach fordert mit dem oben genannten Antrag die
Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM), auf:

*„Wir beantragen hiermit die dauerhafte Entfernung der Wertstoffcontainer auf dem Gehweg
Waldheimplatz 23 – 25 oder deren dauerhafte Verlegung an einen anderen Standort.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass durch die Container die Nutzung des Gehwegs teils
erheblich eingeschränkt sei. Zudem würde der Platz auch am Wochenende und nachts un-
sachgemäß genutzt, auch anderer Abfall dort abgeladen und in das unbebaute Grundstück
geworfen. Darüber hinaus entstünde eine erhebliche Lärmbelästigung, die bei anderen, von
Wohnhäusern weiter entfernten Standorten, zu vermeiden wäre. Am Waldheimplatz läge eine
Ballung von Containerstandplätzen vor, während in anderen Teilen von Waldperlach keine
oder wenig Container stünden.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in
Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Behandlung erfolgt deshalb mit
diesem Schreiben.

Eine Auflösung bzw. Verlegung der bestehenden Wertstoffinsel am Waldheimplatz ist rechtlich
nicht durchsetzbar. Die Entscheidung für den Abzug einer Containerinsel kann stets nur gewich-
tige straßenverkehrsrechtliche oder grünanlagensatzungsrechtliche Gründe haben. Solche sind
hier jedoch nicht gegeben. Die angeführten Gründe rechtfertigen keinen Widerruf der Sonder-
nutzungserlaubnis.

1. Ballung der Containerstandplätze am Waldheimplatz

Hauptaugenmerk bei der Verteilung der Standplätze ist die „Fußläufigkeit“, d. h. jedem Anwohner, auch Menschen mit Behinderungen, muss die Möglichkeit gegeben werden, seine Wertstoffe wohnungsnah zu entsorgen. Die Containerstandplätze sollen daher in einer Entfernung von ca. 200 - 300 m erreichbar sein. Die von Ihnen angeführte „Ballung“ von Containerstandplätzen am Waldheimplatz ist insofern nicht zu beanstanden und dient allein dazu, ausreichende Entsorgungskapazitäten für Verpackungsabfälle sicherzustellen.

2. Alternative Standplätze

Eine Auflösung bzw. Verlegung des Standplatzes kommt nur auf freiwilliger Basis der Betreiberfirmen REMONDIS und Wittmann in Frage. Diese beantragen erfahrungsgemäß jedoch nur dann einen alternativen Aufstellplatz, wenn ein dauerhaft realisierbarer Standort, welcher auch genehmigungsfähig ist, gefunden wird. Selbstverständlich werden wir die vorgeschlagenen Alternativplätze an die Betreiberfirmen zur Prüfung weiterleiten. Der AWM wird den Kleidercontainer verlegen, sobald die Betreiberfirmen einen Alternativstandort realisiert haben.

3. Verengung des Gehwegs und Gefährdung des Straßenverkehrs

Die Gehbahn ist an dieser Stelle insgesamt 3,30 m breit, die Behälterbreite beträgt 1,60 m (gemessen am „Bauch“ des Containers). Die Behälter sind mit etwas Abstand zur Fahrbahn aufgestellt, so dass diese nicht in die Straße hineinragen. Somit verbleiben noch 1,50 m Restgehwegbreite.

Dieses Maß wird vom Baureferat-Tiefbau, als für den Straßenunterhalt verantwortliche Behörde, als ausreichend für eine Durchfahrt von Rollstuhlfahrern oder Kinderwagen gesehen. In Vergleichsfällen fordert das Baureferat von Personen, die Hindernisse in den Straßenraum einbringen (und Gehbahnen gehören zum Straßenraum), stets eine verbleibende sog. lichte Gehbahnbreite von 1,50 m. Diese Breite ist erforderlich, um die Gehbahn durch ein Reinigungsfahrzeug säubern zu lassen und dient – wie dargestellt – der Sicherheit der Gehwegbenutzer. Die verbleibende Gehbahnbreite ist im vorliegenden Fall damit ausreichend.

Unbestritten ziehen Einrichtungen, wie Containerstandplätze, die Neugier der Kinder auf sich, doch abstrakte Gefahren (z. B. Glassplitter), die sich hieraus ergeben können, „lauern“ überall in einer Großstadt. Es ist Teil der Erziehungsaufgabe, Kinder an den richtigen Umgang mit derartigen Infrastruktureinrichtungen zu gewöhnen. Nichtsdestotrotz wäre im gesamten Stadtgebiet eine verbesserte Sauberkeit an den Wertstoffinseln wünschenswert.

4. Verschmutzung

Der Auflage zur regelmäßigen Leerung und Reinigung der Wertstoffinsel kommen die Betreiberfirmen grundsätzlich nach. Sofern an einzelnen Standplätzen ein häufigerer Leerungsrhythmus erforderlich ist, sind die Entsorgungsfirmen i.d.R. bereit, die Entsorgungshäufigkeit dem Bedarf anzupassen, da auch sie ein Interesse an möglichst sortenreiner Ware in möglichst großer Menge haben.

Falls Verschmutzungen an einer Containerinsel festgestellt werden, kann bereits jetzt über die standardmäßigen, wöchentlichen Reinigungsgänge hinaus bei Bedarf bei den Betreiberfirmen eine zusätzliche Reinigung, auch von Seiten der Bürgerinnen und Bürger, angefordert werden. Entsprechende Telefonnummern sind an den Containern angebracht. Dies funktioniert an allen Wertstoffinseln im Stadtgebiet tadellos.

Leider kann trotz des Bemühens der Betreiberfirmen, die Standorte sauber zu halten, nicht ausgeschlossen werden, dass verbotswidrige Restmüll- bzw. Wertstoffablagerungen an Wertstoffsammelplätzen stattfinden. Häufig legen Mitbürger vor allem aus Bequemlichkeit ihre gesammelten Wertstoffe, häufig auch Restmüll, gesammelt in Säcken oder ähnlichem, neben den Sammelbehältern ab, um sich das Einwerfen in die Behälter bzw. das ordnungsgemäße Entsorgen zu ersparen. Dieses Verhalten ist bei ca. 1.000 Wertstoffsammelstellen im gesamten Stadtgebiet nicht zu beherrschen. Illegale Müllablagerungen können schlicht nicht unterbunden werden.

5. Lärmbelästigung

Zur Bestimmung des Mindestabstands zwischen Containerstandplatz und der durch Geräusche belästigten Nachbarschaft ist die VDI-Richtlinie 2058 Blatt 1 "Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft" heranzuziehen. Auf der Grundlage der darin festgelegten Immissionsgrenzwerte wurden nach verschiedenen Messungen vom sog. "Lärmkontor" in Zusammenarbeit mit dem Umweltbundesamt Leitlinien für die Aufstellung von Wertstoffcontainern herausgegeben.

Darin wird empfohlen, dass bei Verwendung von Behältern der Klasse I (besonders lärmgedämmte Behälter) mindestens ein Abstand von 12 m zu Wohnräumen eingehalten werden soll. Der Mindestabstand wird hier nicht unterschritten.

6. Bauvorhaben

Wie bereits oben ausgeführt, kann eine Auflösung bzw. Verlegung der Wertstoffinsel nicht per se aufgrund einer erteilten Baugenehmigung erfolgen. Sollte sich nach Fertigstellung eines Gebäudes jedoch herausstellen, dass der Mindestabstand nicht mehr sichergestellt werden kann, ist ein Abzug der Containerinsel rechtlich möglich.

Ergänzend möchte der AWM darauf hinweisen, dass die Wertstoffinsel am Waldheimplatz zu erhalten ist, um die per Bundesgesetz vorgeschriebene Entsorgung von Verpackungsabfällen auch weiterhin zu gewährleisten.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 18.10.2018 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Kristina Frank
Erste Werkleiterin